

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923

10.1.1923 (No. 8)

Expedition:
Karlsruher
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Verantwortlich
Karlsruhe
Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung
Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsangehörigen:
Chefredakteur
E. A. n. e. n. d.
Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert für Januar 1923 4. — Einzelnummer 40. — Anzeigenzähler: 35. — für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, der als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Antizipale Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruherstraße 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Lagererhebung, zwangsweiser Beitreibung und Kontostückung fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Abonnent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Zur Reichsumsatzsteuer.

Die Beteiligung der Gemeinden an der Reichsumsatzsteuer nach dem bestehenden Recht und dem neuen Entwurf zum Landessteuergesetz.

Von Beigeordneter Dr. Gaertner, Gelsenkirchen.

Wie keine andere Steuer folgt die Umsatzsteuer der Selbstwertung unmittelbar und kann daher als eine Valutaststeuer gelten. Deshalb ist es nur zu begreiflich, daß die Gemeinden auf eine höhere Beteiligung an der Umsatzsteuer und vor allem die rechtzeitige Zuweisung der Anteile entscheidendes Gewicht legen.

Da zurzeit der neue Entwurf zum Landessteuergesetz dem Reichsrat und Reichswirtschaftsrat vorliegt, in welchem auch die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer neu geregelt wird, dürfte die Stellungnahme der Gemeinden zu diesen Fragen besonderem Interesse begegnen. Von ihrer Verwirklichung wird ja nicht nur die Gesamtheit der Steuerzahler berührt, sondern in außergewöhnlichem Maße der Haus- und Grundbesitz und die Gewerbetreibenden, die von einer fühlbaren Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden erleichtert für die städtischen Realsteuern, die Grundsteuer und die Gewerbesteuer erwarten dürfen. Sie alle müssen zur Unterfertigung den Gemeinden beizubringen. Zu diesem Zwecke soll im Nachstehenden die Öffentlichkeit über die Pläne der Reichsregierung unterrichtet werden:

I. Bestehender Rechtszustand.

Durch die Novelle zum Reichsumsatzsteuergesetz vom 8. April 1922 ist bekanntlich die Reichsumsatzsteuer auf 2 Prozent festgesetzt worden. Den Gemeinden steht an der Steuer nach dem örtlichen Aufkommen auf Grund des heute noch geltenden Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 ein Anteil von 5 Prozent zu. Während aber nach dem am 1. Januar 1920 außer Kraft gesetzten Umsatzsteuergesetz von Betrieben, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, die Umsatzsteuer auf die beteiligten Gemeinden verteilt wurde, kennt das zurzeit geltende Umsatzsteuergesetz diese Vorschrift nicht. So kommt es, daß an der Reichsumsatzsteuer nur diejenigen Gemeinden überhaupt beteiligt werden, bei denen sich die Leitung des gesamten Unternehmens befindet. Alle sogenannten Betriebs-Gemeinden, die also Betriebsstätten mit beträchtlichem Umsatz beherbergen, gehen leer aus. Welche Ungerechtigkeiten ohne gebührende Rücksichtnahme auf die Betriebsgemeinden gerade für die eigentlichen Industrieorte entstehen, zeigen z. B. besonders klar die Verhältnisse von Gelsenkirchen, das als reine Arbeitergroßstadt geradezu einen Typ der Industrieorte darstellt, in denen sich zwar ausgedehnte Betriebsstätten, nicht aber die Leitung der großen Werke befindet.

Die großen Bergwerks-Unternehmen: Gelsenkirchener Bergwerks-A.G., Rheinl., Sibernia, und demnächst vielleicht auch Consoholidation, haben sämtlich ihren Sitz in anderen Städten. Ebenso steht es mit fast der gesamten sonstigen Industrie: Mannesmann-Röhrenwerke, Gutehoffnungshütte, Deutsche Maschinenbau-A.G., das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, sämtliche Großbanken, die sehr bedeutende Eisenhandlung Stern, wahrscheinlich auch bald die Glas- und Spiegel-Manufaktur durch Vereinigung mit der Geresheimer Glasfabrik, haben ihren Sitz auswärts. Von großen Werken hat die Chemische Industrie ihren Sitz und gleichzeitig ihre einzige Betriebsstätte hier, und nur die Gelsenkirchener Bergwerks-A.G., das Steinlohenbergwerk „Graf Bismarck“, das Wasserwerk für das nördl.-weiss. Kohlenrevier und die Gelsenkirchener Gußstahl- und Eisenwerke haben außerdem auswärtige Betriebsstätten. Abgesehen ist schon wiederholt die Vereinigung der Gewerkschaft „Graf Bismarck“ mit einem größeren, auswärtigen beherrschten Unternehmen in Betracht gezogen, ebenso die Verlegung des Sitzes der Gelsenkirchener Gußstahl- und Eisenwerke nach Düsseldorf. Die Nichtbeteiligung an den ungeheuren Umsätzen der Unternehmungen mit auswärtigem Sitz würde für die Stadt einen Ausfall bedeuten, für den kein Ersatz zu beschaffen ist.

Vom Deutschen Städtetag ist die Aufnahme einer Vorschrift über die Verteilung der Anteile zwischen Sitz- und Betriebsgemeinden schon wiederholt beantragt worden. Auf die Vorarbeitung dieser Anträge wird unten noch näher einzugehen sein.

Das bestehende Recht leidet noch an einem anderen Mangel, der dem Finanz- und Statistwesen der Gemeinden außerordentlich schädlich ist:

Die Veranlagung der Umsatzsteuer erfolgt für das Kalenderjahr jeweils zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. Damit aber das Reich rechtzeitig zu seinen Steuern kommt, verlangt die Novelle zum Umsatzsteuergesetz vom 8. April 1922 im Kalenderjahre, für welches die Umsatzsteuer nach seinem Ablauf erhoben wird, vierteljährliche Abschlagszahlungen, die sich nach dem Umsatz des jeweils vorhergehenden Vierteljahres richten. Diese Gründe müßten auch für die Beteiligung der Gemeinden an diesen Vorauszahlungen sprechen. Denn auch ihnen kann nicht zugemutet werden, das ganze Rechnungsjahr hindurch auf Einnahmen aus der Umsatzsteuer des mit dem Rechnungsjahre zu ¼ zusammenfallenden Kalenderjahres zu verzichten, um dann nach mehr als Jahresfrist völlig entwertetes Geld überwiesen zu erhalten. Tatsächlich sind die Gemeinden aber durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 16. Mai d. J. von der Beteiligung an den Vorauszahlungen ausdrücklich ausgeschlossen. So ergibt sich die selbst in Kreisen der an der Kommunalverwaltung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindeparlamente unbekannt und überraschende Tatsache, daß die Gemeinden im Rechnungs-

jahre 1922 erst ihren Umsatzsteueranteil aus dem Kalenderjahre 1921 erhalten, während sie für ihren Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1922 naturgemäß mit der Umsatzsteuer des Rechnungsjahres 1922 rechnen müssen. Sie folgen also der durch die fortschreitende Geldentwertung bedingten Erhöhung der Umsatzsteuer zum mindesten um ¼ Jahre nach und vermüssen so wichtige Teile der ihnen gesetzlich zustehenden Einnahmen gerade zu einem Zeitpunkt, wo sie darauf infolge der steigenden Ausgaben besonders angewiesen sind.

Für die Gemeinden wird die Umsatzsteuer durch dieses Verfahren des Charakters einer Valutaststeuer völlig entleert. Die Gründe, die der Reichsfinanzminister gegen die Verteilung der Vorauszahlungen ins Feld führt, sind m. E. nicht stichhaltig. Da die Vorauszahlungen getrennt von den Umsatzsteueranteilen gebucht werden, liegt die Gefahr ihrer doppelten Berücksichtigung und der Benachteiligung des Reiches, die die Zentralinstanzen fürchten, doch überhaupt nicht vor. Es wird ohne Schwierigkeit möglich sein, die von den Vorauszahlungen berechneten Gemeindeanteile auf das endgültige Soll der Gemeindeanteile zu verrechnen. Ob die Gemeinden endgültig an dem Kaufsumme oder an dem Veranlagungssoll beteiligt werden, spielt hierbei keine Rolle. Auch das Bedenken, das von Seiten des Reichsfinanzministeriums geäußert wurde, daß für den Fall der künftig gesetzlich vorgeschriebenen Verlegung der Steueranteile auf die verschiedenen Betriebsgemeinden leicht Überzahlungen eintreten könnten, deren Berechnung zwischen den Gemeinden und dem Reich zu Unstimmigkeiten führen würde, läßt sich in der Praxis aus dem Wege räumen. Warum sollen die Vorauszahlungen nicht nach einem bestimmten, im Gesetz vorgeschriebenen Maßstab vorläufig unterverteilt werden können? Es müßten dafür zweckmäßig die Verteilungsschlüssel, die der endgültigen Verteilung der Umsatzsteueranteile des Vorjahres an die Betriebsgemeinden zugrunde lagen, angewandt werden. Nur für die erste Verteilung, für die es keinen vorhandenen Verteilungsschlüssel gibt, müßte ein Übergangsschlüssel bestimmt werden; er könnte am zuverlässigsten den Verteilungsgrundlagen entnommen werden, die in dem aufgehobenen Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 und der zu seiner Ausführung ergangenen Notverordnung im § 5 galten.

Vermutlich war der springende Punkt für das Reichsfinanzministerium die Befürchtung, die Umsatzsteuerämter könnten durch die regelmäßig wiederkehrenden Unterverteilungen mit Arbeit überlastet werden. Dem kann abgeholfen werden. Man löse die Unterverteilung der Umsatzsteueranteile auf die verschiedenen Gemeinden sowohl bezüglich des endgültigen Anteils am Veranlagungssoll, als auch bezüglich der Vorauszahlungen vollkommen von der Veranlagungsbehörde los und lege sie in die Hand der Gemeinden. Das Verfahren würde sich dann etwa folgendermaßen abwickeln:

Das Umsatzsteueramt der Sitzgemeinde teilt dieser sowohl das Veranlagungsergebnis als auch die vierteljährlichen Vorauszahlungen der Steuerpflichtigen mit. Diese stellt auf Grund der von den Steuerpflichtigen mitzuteilenden Verteilungsschlüssel den Verteilungsplan auf (auch hier wieder einen endgültigen für die veranlagte Steuer und einen vorläufigen für die Vorauszahlungen) und stellt ihn den Betriebsgemeinden zu. Gegen den Verteilungsplan ist Einspruch bei der Sitzgemeinde zulässig. Wird der Anspruch abgelehnt, so entscheidet der für die Sitzgemeinde zuständige Bezirksausschuß. Beträge unter einer gewissen Grenze können der Sitzgemeinde überlassen bleiben, um unwirtschaftliche Arbeiten und Ausgaben zu vermeiden. Auch gegen ein gewisses Vorab an die Sitzgemeinde als Entgelt für ihre Belastung durch die Verteilungsarbeiten wäre nichts einzuwenden.

II. Im Entwurf zum Landessteuergesetz vorgesehene Umsatzsteuerbestimmungen.

Leider lehnt der neueste Entwurf zum Landessteuergesetz die Beteiligung der Gemeinden an den Vorauszahlungen aus den oben erwähnten Gründen wiederum ab. Sie scheint mir im Hinblick auf den unaussprechlichen Sturz der Mark fast ebenso bedeutungsvoll und notwendig zu sein, als die Erhöhung der Gemeindeanteile. Denn soll die Umsatzsteuer in der Tat eine wesentliche Hilfsquelle für die darniederliegenden Gemeindefinanzen sein, so kommt es nicht nur darauf an, daß die Quelle genügend, sondern auch daß sie dauernd fließt, so daß die Gemeinden rechtzeitig mit den ihnen zustehenden Mitteln arbeiten können. Daran krankt ja gerade die Finanzverwaltung der Gemeinden und daher rührt ihre Geldmangel und ungenügende Liquidität ihrer Kassen, daß die Reichssteueranteile allgemein ihnen verpfändet zufließen. Der Deutsche Städtetag hat das Material in Händen und wird die Forderung auf Beteiligung an den Vorauszahlungen bei den schwebenden Verhandlungen über das Landessteuergesetz mit Nachdruck zu vertreten haben.

Mit ihren Anträgen auf Erhöhung der Umsatzsteueranteile und auf Verteilung der Umsatzsteuer zwischen den Betriebsgemeinden scheinen die Städte mehr Glück zu haben. Bei den Vorberatungen mit dem Reichsfinanzministerium spielte naturgemäß die grundsätzliche Frage wieder eine beachtliche Rolle, ob man den Gemeinden hilft, indem man ihnen ein autonomes Zuschlagsrecht gewährt, oder indem man ihren Anteil erhöht. Die Reichsregierung hat bei allen Steuern seit der Zentralisierung der Reichssteuererhebung den Grundgedanken der einheitlichen steuerlichen Belastung in den Vordergrund gerückt und hielt gerade bei der Umsatzsteuer die ungleichmäßige Handhabung nach vorwiegend örtlichen Gesichtspunkten für das gesamte Wirtschaftsleben für bedenklich. Ob diese Gründe stichhaltig sind, soll hier nicht unterjucht werden. Den Gemeinden muß es letzten Endes nur darauf ankommen, genügende Mittel aus der Umsatzsteuer rechtzeitig für sich zu erhalten. Der Entwurf für das Landessteuergesetz entscheidet

sich für die allgemeine Erhöhung der Umsatzsteuer von 2 auf 2 ¼ Prozent, die es ermöglichen würde, den Gemeinden aus dem Mehrertrag den Anteil auf 10 Prozent, also das Vierfache, zu erhöhen. Zu entscheiden, ob diese Erhöhung für das Wirtschaftsleben tragbar ist, liegt nicht bei ihnen. Dagegen werden schon Stimmen laut, daß die Vervierachung des Anteils in keinem Verhältnis zu der inzwischen eingetretenen Verschlechterung der Mark steht, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Geldentwertung zahlenmäßig den Gemeindeanteil an sich verbessert. Da noch keine zuverlässigen Unterlagen für die Steuererträge des Rechnungsjahres 1920 zur Verfügung stehen, kann die Wirkung der Anteilserhöhung und der damit zusammenhängenden Geldentwertung heute noch nicht abschließend beurteilt werden. Es muß den Gemeinden vorbehalten bleiben, weitergehende Forderungen zu stellen, sobald sich das Ergebnis der Steuer des Rechnungsjahres 1923 auf der neuen gesetzlichen Grundlage übersehen läßt. Das muß unter allen Umständen durchgeführt werden, daß schon für die Veranlagung des laufenden Kalenderjahres die neuen Anteilsätze gelten.

Und endlich gibt der neue Entwurf zum Landessteuergesetz dem oben begründeten Anspruch der Gemeinden auf Verteilung der Umsatzsteueranteile zwischen Sitz- und Belegenheitsgemeinden nach. Man hat sich damit von dem m. E. falschen Gedankengang freigemacht, daß der Gemeindeanteil eine Vergütung für die Hilfeleistung bei der Verwaltung der Steuer sei und daß andererseits die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den steuerpflichtigen Unternehmen und der Ortsgemeinde mit dem Wesen der Umsatzsteuer nicht vereinbar sei. Gerade die Gemeinde, in welcher durch die Betriebsstätte der Umsatz erzeugt wird, verdient gegenüber der Sitzgemeinde, in welcher heute oft nur die kaufmännische Leitung mit ihrem Stab von Bürobeamten ohne unmittelbare Beziehung zum Betriebe sich befindet, in erhöhtem Maße Beteiligung und nur dann könnte die Gemeinde des Leitungssitzes den Vorrang in Anspruch nehmen, wenn sie, wie oben vorgeschlagen, das Verteilungsverfahren selbständig durchzuführen, oder doch darin das Umsatzsteueramt zu unterstützen hätte. Solange dies nicht im Gesetz vorgesehen ist, scheint mir auch die Zuweisung von 10 v. H. vorab an die Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, in sich unbegründet zu sein. Im übrigen ist wohl gegen die Übernahme der Bestimmungen aus den Verteilungsvorschriften der Einkommensteuer, die aus dem Preuß. Kommunalabgabengesetz übernommen sind, nichts einzuwenden. Die Praxis wird vielleicht nach einiger Zeit noch einfachere, dem Umsatz selbst entstammende Verteilungsmöglichkeiten bringen.

Im allgemeinen werden die Gemeinden mit Befriedigung feststellen dürfen, daß die Reichsregierung mehr als dies im alten Landessteuergesetz der Fall war, die Bedeutung der Umsatzsteuer als einer hervorragenden Hilfsquelle für die finanziellen Belange der Gemeinden erkannt hat. Es wird nunmehr vornehmste Pflicht der Volksvertretung sein, auch den von den Interessenvertretungen der Gemeinden vorgeschlagenen Verbesserungen zum Entwurf des Landessteuergesetzes in bezug auf die Umsatzsteuer Verständnis entgegenzubringen und sie im Gesetz zu verankern.

Politische Neuigkeiten.

Aufruf an die rheinische Bevölkerung.

Der Reichspräsident hat an die Bevölkerung des von der neuen Besetzung bedrohten Gebietes folgenden Aufruf gerichtet, der durch öffentlichen Anschlag verbreitet wurde:

„Mitsbürger! Gestützt auf militärische Gewalt schickt sich fremde Willkür an, erneut das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes zu verletzen; abermals erfolgt ein Einbruch unserer Gegner in deutsches Land. Die Politik der Gewalt, die seit dem Friedensschluß die Verträge verletzt und die Menschenrechte mit Füßen tritt, bedroht das Kerngebiet der deutschen Wirtschaft, die Hauptquelle unserer Arbeit, das Brot der deutschen Industrie und der gesamten Arbeiterschaft. Die Ausführung des Friedensvertrages wird so zur absoluten Unmöglichkeit. Zugleich werden die Lebensbedingungen des schwerverdienenden deutschen Volkes noch weiterhin zerrüttet.

Der Vertrag von Versailles sollte den Völkern den ersehnten Frieden bringen. Was hier geschieht, ist aber eine Fortsetzung des Unrechtes und der Gewalt; es ist Vertragsbruch, angetan einem entwaffneten, wehrlosen Volke. Deutschland war bereit, zu leisten, soweit seine Kraft reicht. Trotzdem wird es nun überfallen. Diesen Gewalttätigen klagen wir vor Europa und der ganzen Welt an; laut erheben wir unsere Stimme, daß hier eine fremde Macht das heilige Recht des deutschen Volkes an eigenem Boden und sein Recht zum Leben vergebewaltigt.

Nun sollt Ihr für das ganze deutsche Vaterland das harte Los der Fremdherrschaft erleiden! Hart an in duldbarer Treue, bleibt fest, bleibt ruhig und bleibt besonnen! Tretet im Bewußte unseres guten Rechts in erster Würde den fremden Gewalthabern entgegen, bis der Morgen tagt, der dem Recht seinen Platz und Euch die Freiheit gibt. Wir aber geloben Euch treue Hilfe; unsere rastlose Sorge wird sein, nichts ungeschesehen zu lassen, um die Dauer der Fremdherrschaft abzufürzen, Eure Not zu lindern und den Weg zum wahren Frieden zu finden. An deutschem Gemeinfinn und an opferfreudiger Vaterlandsliebe werden die fremden Machtpläne zerfallen! Haltet alle Zeit hoch die deutsche Einheit und unser gutes Recht!

Reichspräsident: Ebert. — Reichsfänger: Cuno.

Die deutsche „Verfehlung“.

Nach einer Sabas-Meldung begann die Reparationskommission gestern um 10 1/2 Uhr die Beratung über die deutschen Kohlenlieferungen für das Jahr 1922. John Bradbury habe vor allem die Gründe auseinandergesetzt, weshalb nach seiner Auffassung kein Anlaß vorliege, eine Verfehlung Deutschlands bei den Kohlenlieferungen des Jahres 1922 festzustellen. Nach einer späteren Meldung hat die Kommission mit 3 gegen 1 (die englische) Stimme eine deutsche Verfehlung bei der deutschen Kohlenlieferung für 1922 auf Grund des § 17, Absatz 2, Abschnitt 8 festgestellt.

73 Eisenbahnzüge rollen . . .

Die Zahl der französischen Truppen, die in Marsch gesetzt werden sollen, läßt sich aus gewissen Anforderungen der Besatzungsbehörden an die Dienststellen des besetzten Gebietes auf etwa 40 000 Mann berechnen. Die Spitze der französischen Besatzungstruppen wird für heute früh in Essen erwartet, während das Gros im Laufe des Tages, hauptsächlich mit der Bahn folgen wird. Ein größerer Teil der Schutzpolizei wird beim Heranziehen der Franzosen aus Essen zurückgelassen; die Vorbereitungen hierfür sind in vollem Gange.

Die ersten Truppentransporte für die Besetzung des Ruhrbezirks sind bereits am 7. Januar auf den Bahnhöfen an der Grenze des besetzten rheinischen Gebietes eingetroffen. Im ganzen sind für diesen Zweck 73 Eisenbahnzüge von den französischen Militärbehörden angefordert worden. Davon waren bis gestern nachmittag 40 Züge eingetroffen und entladen, während 24 erst morgen an ihren Bestimmungsorten ankommen werden. Die Entladung wird auf den Bahnhöfen des neu besetzten Gebietes: Düsseldorf, Duisburg, Mülheim-Speldorf, Ratingen-Ost, Großenbaum usw. vorgenommen. Die Züge müssen durchschnittlich aus 55 Wagen zusammengestellt sein; die bisher angekommenen waren aber nur zur Hälfte beladen. Es handelte sich durchweg um gemischte Transporte, die aus Infanterie, Kavallerie und Artillerie bestanden.

Für die Städte Essen und Mülheim wird sich aus der bevorstehenden militärischen Besetzung voraussichtlich eine Verschärfung der hier ohnehin schon großen Wohnungsnot ergeben. Infolge der Zusammenziehung der französischen Truppen in Düsseldorf und Duisburg sind in diesen beiden Städten zahlreiche Hotels und Schulen für die Unterbringung der Truppen beschlagnahmt worden; in Duisburg stößt der Schulunterricht fast ganz, da hier nahezu sämtliche Schulgebäude für die Unterbringung der Truppen in Anspruch genommen werden. In Essen sind zahlreiche ausländische Journalisten eingetroffen. Die Franzosen haben gestern morgen in dem Stahlhoofgebäude Düsseldorf einen Teil der Räumlichkeiten für Besatzungszwecke requiriert, darunter die Verwaltungsräume des „Rhönig“. Evidente Einmischung in die Verwaltung dieser oder einer anderen Gesellschaft ist damit nicht erfolgt, sondern die Verwaltung ist lediglich gezwungen worden, sich auf eine kleinere Zahl von Räumen zu beschränken. Es handelt sich also einfach um eine Requisitionsmäßigkeit zur Gewinnung von Büro-räumen.

Sonntag abend gegen 6 und 7 Uhr wurden die Zollämter an der luxemburgischen Mosel durch Spahis besetzt. Die deutschen Zollwächter wurden weggeschickt. Im Laufe des Tages gingen 24 Züge nach dem Ruhrgebiet. Wie verlautet, sollen 60 000 Mann aus Frankreich in der Hauptsache Spahis, in sie Rheinproving einrücken.

Die Lage in Essen.

Die Stadt Essen hat die Franzosen bereits gestern nacht erwartet und zwar nicht ohne guten Grund. Wenn die Truppen Wegzugs bis zu der Vormittagsstunde auch noch nicht in Essen eingezogen waren, so reichten doch die Vortruppen, zumeist technische Bagagen, schon fast gestern nacht bis an den Essener Vorort Kettwig heran. Chauffeure, die dort durchwollten, wurden bereits angehalten, und mußten einen Umweg machen. Ebenso beständig von Düsseldorf ankommende Eisenbahner, daß weit über den Halbenweg nach Essen heran alles voll französischer Truppen liegt, deren Regimentszugehörigkeit in der Nacht nicht festgestellt werden konnte. Die Eisenbahndirektion Essen hat daher auch, um Reibungen möglichst zu vermeiden, die Laderampen von Rittensnadt an für die erwarteten französischen Transporte freigegeben. Ebenso hat die Stadtverwaltung dem größten Hotel der Stadt, dem Kaiserhof, einen Wint zuzummen lassen, daß es vielleicht noch in der Nacht für die französischen Offiziere belegt würde. Die Hotelleitung machte daher ihre Gäste darauf aufmerksam, daß sie vielleicht mitten in der Nacht ihre Zimmer räumen müßten. Die Franzosen haben also wohl vorgestern schon mit ihrem Einzug in der letzten Nacht gerechnet. Welche Störung in dem Pariser Mechanismus des erschädelt längst vorbereiteten und voll durchorganisierten Plans die Verzögerung verursacht hat, ist hier noch nicht bekannt. Jedenfalls kümmern sich die vorrückenden Truppen sehr wenig um die Kommissie des Verfehlungsprüfung in der Reparationskommission, da sich schon vorher ihre Vortruppen soweit gegen Essen vorgeschoben haben. Außerlich ist Essen ruhig. Die Straßen liegen in dem nassen, nebligen Wetter fast menschenleer und am Bahnhof warteten in der Nacht keine 30 halbwüchsige Jungen auf die Ankunft der ungeladenen Gäste. Weitere Vorkämpfungen sind in Essen noch nicht getroffen.

Störungen im Verkehr, in der telegraphischen und telephonischen Verbindung und in der Verwaltung der Stadt wird es wohl in den ersten Tagen allerhand geben. Essen besitzt keine Kasernen für größere Truppenmassen. Die Baracken auf dem großen Flugplatz sind zurzeit noch mit geringer Schutzpolizei belegt. Es werden also Schulen requiriert werden. Die Stadt hat im übrigen Vorbereitungen zur Errichtung eines Besatzungslagers getroffen. Von den Besatzern liegen noch keine Nachrichten vor. Auch beim Kohlenhandel hat man keine Veränderungen getroffen, da schon seit längerer Zeit eine französische Kommission beim Kohlenhandel ist. Der Automobilverkehr zwischen Essen und Düsseldorf ist heute vorwiegend auf allen Straßen unmöglich. Die Chauffeure werden gleich außerhalb des Essener Stadtbezirks von Franzosen angehalten und zurückgeschickt.

Die britische Besetzung am Rhein.

Dem „Daily News“ zufolge wurde in amtlichen Kreisen in London erklärt, daß die Frage der Zurückziehung des britischen Besatzungsheeres vom Rhein vom britischen Kabinett erwogen würde, daß jedoch die Zurückziehung für höchst unwahrscheinlich angesehen werde. In einem Leitartikel tritt „Daily Chronicle“ dafür ein, daß Großbritannien seine Truppen in Köln und seinen Vertreter in der Reparationskommission trotz seiner anerkennbaren Stellung dort belasse, da soweit wie möglich die gemeinsame Maßnahme des Friedensvertrages neben der Separation Frankreichs beibehalten werden müsse, weil dadurch die Gefahren der Trennung vermieden und die Rückkehr der Alliierten zu einem Abkommen erleichtert werde. Die Zurückziehung der britischen Truppen vom Rhein würde jedoch das vollständige Ende der Entente bedeuten, die sich nach einem solchen Schicksal nicht wieder erholen könne.

Die Rechtslage in der Reparationsfrage.

Bruch des Versailler Vertrages — Gewalt gegen ein wehrloses Volk — Unser Recht als Waffe — Umsturz des Reparations-systems — Verfehlungen und Verzögerung — Versuch rechtswidriger Vergewaltigung.

Der Reichsminister des Auswärtigen von Rosenburg gab gegenüber einem Vertreter des Volksbüros folgende Erklärung über die Rechtslage in der Sanktionsfrage ab:

Der Herr Reichsminister hat beim Empfang amerikanischer Journalisten die französischen Pläne gegen Deutschland bereits als das gekennzeichnet was sie sind: als Bruch des Versailler Vertrages und als Gewalt gegen ein wehrloses Volk! Ich zweifle aber nicht, daß die Franzosen, wenn sie ihr Vorhaben verwirklichen, trotzdem verurteilt werden, ihren Schritt durch Zitiierung von Paragraphen des Vertrages immer noch mit dem Schein des Rechts zu umkleiden. Da unser gutes Recht unsere einzige Waffe ist, muß jedem derartigen Versuch einer Verurteilung der klaren Rechtslage vorgebeugt werden.

Ich möchte deshalb den Rechtsstandpunkt, den die Reichsregierung nach sorgfältiger Prüfung und in Übereinstimmung mit den ihr erstatteten Rechtsgutachten einnimmt, noch einmal im einzelnen darlegen. Ich will dabei nicht erneut auf die in diesen Tagen bekanntgegebenen tatsächlichen Verhältnisse eingehen, die jeden Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens Deutschlands in der Vertragserfüllung als sachlich ungerechtfertigt erscheinen lassen, will mich vielmehr auf den Nachweis beschränken, daß selbst eine in der Form des Versailler Vertrages erfolgte Feststellung eines deutschen Verschuldens den Franzosen keinerlei Rechtsgrundlage für das beschaffte, was sie jetzt anscheinend zu tun gewillt sind.

Was die Franzosen Sanktionen nennen, wollen sie aus dem Paragraphen 18 der zweiten Anlage im Reparationskapitel des Versailler Vertrages stützen. Hier wird für den Fall einer „vorläufigen Nichterfüllung“ der deutschen Reparationsverpflichtung vorgehoben, daß die alliierten und assoziierten Regierungen wirtschaftliche und finanzielle Sperr- und Verwaltungsmaßnahmen und allgemein solche andere Maßnahmen ergreifen können, welche sie als durch die Umstände geboten erachten. Zugleich wird bestimmt, daß Deutschland solche Maßnahmen nicht als feindselige Akte betrachten darf. Daß so in einem Verfahren, das jeder Rechtsgarantie entbehrt und in dem die eine Partei zugleich Richter und auch Gerichtsollzieher ist, Strafen gegen die andere Partei verhängt werden dürfen, ist ungeheuerlich genug.

Verletzung des deutschen Hoheitsrechts.

So weit geht aber selbst diese Ungeheuerlichkeit nicht, daß den Alliierten damit eine Blankobollmacht zu jeder selbständigen Maßnahme gegen Deutschland gegeben wäre. Die französische Regierung will aus der Schlusswendung des Paragraphen 18, wo allgemein von anderen Maßnahmen die Rede ist, das Recht herleiten, gegebenenfalls über die Rheinlande hinaus weiteres deutsches Gebiet zu besetzen oder durch Einzelmaßnahmen in die territorialen Hoheitsrechte Deutschlands einzugreifen. Die Gebietsbesetzung ist die schärfste Maßnahme, die einem souveränen Staat gegenüber getroffen werden kann. Es wäre völlig unverständlich, wenn der Versailler Vertrag das Recht zu dieser äußersten Maßnahme mit einer kurzen Schlusswendung ohne ausdrückliche Erwähnung hätte gewähren wollen, nachdem er an erster Stelle die nicht minder eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen besonders aufgeführt hat. Dies wäre umso weniger verständlich, als dabei keinerlei Einschränkung hinsichtlich der Art des territorialen Eingreifens oder der Größe des zu besetzenden Gebietes oder der Zeitdauer der Besetzung gemacht wird, so daß die französische Interpretation letzten Endes auf die Behauptung hinausläuft, jede der alliierten Mächte besäße in dem § 18 einen Freibrief für eine beliebig lange Besetzung des ganzen deutschen Gebietes.

Eine solche Interpretation führt sich selbst ad absurdum. Sie wird überdies durch das System des Versailler Vertrages auch unmittelbar widerlegt. Der Vertrag behandelt die Sicherung der deutschen Vertragserfüllung durch die Besetzung deutschen Gebietes in einem besonderen Abschnitt, nämlich in den Artikeln 428 bis 432, die gerade auch den Einfluß einer Verletzung der Reparationsverpflichtung auf die Gebietsbesetzung regeln. Keiner dieser Artikel gibt den Alliierten das Recht, deutsches Gebiet rechts des Rheins zu besetzen, oder im besetzten Gebiet über die Bestimmungen des Rheinlandsbittkommens hinaus in die deutschen Hoheitsrechte einzugreifen. Vielmehr darf danach lediglich die Zurückziehung der Besatzungstruppen aus dem besetzten Gebiet hinausgeschoben werden, wenn die Alliierten beim Ablauf der vertraglichen Besetzungsdauer die Sicherheit gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands nicht als hinreichend betrachten. Ferner kann danach schon geräumtes Gebiet wieder besetzt werden, wenn Deutschland die Erfüllung seiner Reparationsverpflichtungen verweigert. Es ist einfach ungenügend, zu behaupten, daß diese kurze Schlusswendung im Paragraphen 18 eine über diese konkrete Bestimmung hinausgehende Gebietsbesetzung rechtfertigen könnte.

Nach den elementaren Regeln der Vertragsauslegung können in jener Schlusswendung nur solche Maßnahmen gemeint sein, die den vorher genannten wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen ihrer Bedeutung nach gleichgestellten sind. Das können immer nur Maßnahmen sein, die die Alliierten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet vornehmen. Diese Voraussetzung trifft auch auf die Projekte zu, von denen jetzt in Frankreich die Rede ist. Auch soweit dabei militärische Okkupationsakte in Betracht kommen oder Maßnahmen ohne sichtbaren militärischen Charakter, sind es doch schwere Eingriffe in die deutsche Gebietshoheit.

Das gilt auch für die Pläne, die im besetzten Rheinland verwirklicht werden sollen. Die Verfügungen der Alliierten sind im Rheinlandsbittkommens erschöpfend geregelt. Alles, was über dieses Abkommen hinausgeht, — und das tun zweifellos alle jene Projekte —, ist ebenso eine vertragswidrige Verletzung des deutschen Territoriums, wie die Übergriffe auf das unbesetzte Gebiet. Für diese Auffassung ist ein authentisches französisches Zeugnis vorhanden. Als im Februar 1921 im französischen Parlament die verschiedenen Sanktionen diskutiert wurden, die bei den später der Londoner Konferenz zugrunde gelegten Pariser Beschlüssen vom Januar 1921 in Aussicht genommen waren, hat der damalige französische Ministerpräsident Briand ausdrücklich erklärt, daß die in jenen Beschlüssen vorgesehene und später auch verwirklichte Verhängung eines besonderen Zollregimes über das Rheinland über den Versailler Vertrag hinausgehe und eine Erweiterung der den Alliierten an sich zustehenden Garantien bedeute.

Was die französische Regierung damals für das Zollregime im Rheinlande zugegeben hat, muß sie auch für ihr vorwärtiges Vorhaben im Rheinlande und erst recht für ihr Vor-

haben im Ruhrgebiet zugeben. Wie ist es angesichts dieser Tatsache möglich, daß sich die Franzosen noch auf den Paragraphen 18 berufen?

Eine indirekte Bestätigung unserer Auslegung des Paragraphen 18 ist darin zu sehen, daß sich Poincaré in seiner letzten großen Rede über die Reparationsfrage vom 15. Dezember im Gegensatz zu seinen früheren Äußerungen nicht mehr auf diesen Paragraphen, sondern auf andere Bestimmungen des Versailler Vertrages berufen hat. Er hat bei dieser Gelegenheit von dem Rechte Frankreichs gesprochen, sich im Falle eines Ausbleibens der deutschen Zahlungen Pfänder zu nehmen und hat dies Recht auf Artikel 248 gelehrt.

Es ist leicht zu zeigen, daß auch die aus diesem Artikel gezogenen Folgerungen rechtlich unhaltbar sind. Nach dem Artikel besteht für die deutschen Reparationsverpflichtungen ein Vorrecht ersten Ranges auf das deutsche Staatsvermögen. Die Alliierten haben also ein Recht auf eine vorzugsweise Befriedigung aus dem Vermögen des Reichs und der Länder; sie können verlangen, daß die Richterfüllung der deutschen Reparationsverpflichtungen das dem Vorrecht unterliegende Vermögen mit Vorzug den anderen Gläubigern zur Befriedigung ihrer Forderungen zu verwenden ist.

Dagegen sagt weder Artikel 248 noch eine andere Bestimmung des Vertrages darüber etwas, in welcher Weise eintretenden Falles diese Verwendung zu erfolgen hätte. Die Alliierten haben daher keinerlei Befugnis, diese Verwendung ihrerseits dadurch herbeizuführen, daß sie unmittelbar die Hand auf das deutsche Staatsvermögen legen. Fremdeine Rechtsgrundlage für die französische Pfänderpolitik enthält der Artikel nicht. Die französische Regierung glaubt die geplanten Maßnahmen auf eigene Faust und ohne Einverständnis mit den anderen Alliierten durchführen zu können. Das wird von ihr nach früheren Äußerungen aus einem Wort hergeleitet, das sich in der bereits erwähnten Schlusswendung des § 18 findet; es heißt dort, daß die in Rede stehenden Maßnahmen von den „respektiven Regierungen“ getroffen werden könnten. Diese Auslegung des Wortes „respektiv“ ist vom grammatikalischen Standpunkt aus willkürlich und wird sachlich zweifelhaft widerlegt durch den ganzen Aufbau des Reparations-systems. Die Durchführung der gesamten Reparationen ist vollständig in die Hände der Reparationskommission gelegt; keine der alliierten Mächte kann ihre Reparationsansprüche für sich allein gegen Deutschland geltend machen, jede muß sich vielmehr zu diesem Zweck an die Reparationskommission wenden, die in ihren Bestimmungen an genaue Regeln gebunden ist. Wenn aber die einzelne Macht nicht unmittelbar Reparationsansprüche gegen Deutschland geltend machen kann, wenn die Reparationen vielmehr der Gesamtheit der beteiligten Mächte als solcher zuzustehen, muß das gleiche für die Anwendung aller Mittel gelten, die der Vertrag für die Durchführung der Reparationen vorsieht. Das einseitige Vorgehen Frankreichs würde mithin das ganze Reparations-system des Vertrages durchbrechen.

Daran ändert sich auch dann nichts, wenn die Franzosen, wie Poincaré in seiner Rede andeutete, bei ihrem Vorgehen für gemeinsame Rechnung der alliierten Mächte handle, denn es kommt hier allein auf die Tatsache, von wem die Maßnahmen beschloffen werden und nicht darauf, auf welchem Konto das Ergebnis gebucht wird, an.

Zum Schluß muß ich noch auf einen Punkt hinweisen, der gerade für den augenblicklichen Stand der Frage von Wichtigkeit ist. Alle Erwägungen über die Auslegung des Vertrages erübrigen sich, wenn es sich nur darum handelt, die Rechtsfolgen zu beurteilen, die sich aus dem doch in erwähnten Beschluß der Reparationskommission über die Kohlenlieferungen und auf den von Frankreich weiter angebotenen Beschluß über die Kohlenlieferungen ergeben. Für diese Fälle kommen die angeführten Vertragsbestimmungen überhaupt nicht in Betracht, da diese Fälle bereits Gegenstand von vorliegenden erschöpfenden und endgültigen Sonderregelungen sind.

Die Reparationskommission hat in ihrer Note vom 21. März 1922, welche die Grundlage für unsere Reparationsleistungen in den letzten Jahren bildete, in Ausübung ihrer vertraglichen Befugnisse, bestimmt, daß, wenn die im Jahre 1922 zu bewillenden Naturalieferungen für Frankreich infolge der Obstruktion der deutschen Regierung oder ihrer Organe oder infolge eines Verzuges gegen den Vertrag oder in Anweisungen der Reparationskommission nicht durchgeführt würden, von Deutschland am Ende des Jahres an Stelle der nicht bewirkten Lieferungen entsprechende Verzahlungen verlangt werden sollen. Wie also auch das deutsche Verhalten bei den Holz- u. Kohlenlieferungen beurteilt werden wäre oder beurteilt werden mag, so steht doch von vornherein fest, daß selbst diese Feststellung — theoretisch gesprochen — eine der schwersten deutschen Verfehlungen, in diesem Falle niemals andere Folgen haben könnte als die Forderung einer Verzögerung. Für ein anderweitiges Vorgehen auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Versailler Vertrages bleibt angesichts dieser Sonderregelung kein Raum mehr. Ich kann mich auf die Hervorhebung dieses Gesichtspunktes beschränken und davon absehen, den vorliegenden Beschluß der Reparationskommission noch nach anderer Richtung rechtlich zu kritisieren, denn das eine, worauf es jetzt ankommt, steht nach der Note vom 21. März außer Zweifel, nämlich die Tatsache, daß Frankreich seine Sanktions- und Pfändermaßnahmen auf den Beschluß der Reparationskommission nicht stützen kann.

Danach steht fest, daß die Durchführung der französischen Pläne in dreifacher Richtung

einen großen Bruch des Vertrages

darstellen würde.

1. weil die Beschlüsse der Reparationskommission, in der Holz- und Kohlenlieferungsfrage überhaupt kein Vorgehen gegen Deutschland über die Note vom 21. März 1922 hinaus rechtfertigen,

2. weil auch bei etwaiger Feststellung irgendwelcher härterer Verfehlungen Deutschlands der Vertrag keinerlei Sanktionen territorialen Charakters zuläßt,

3. weil auch die formell etwa zulässigen Maßnahmen gegen Deutschland nur von den beteiligten alliierten Mächten gemeinsam getroffen werden könnten.

So lösen sich alle französischen Rechtsargumente in nichts auf. Sie erweisen sich für jeden nicht voreingenommenen Beurteiler als so gekünstelt, daß sie den nahen Zweck und den Charakter des französischen Vorhabens nicht verhehlen, sondern daß sie dieses Vorhaben nur noch mehr als das erkennen lassen, was es wirklich ist, als den Versuch rechtswidriger Vergewaltigung.

Geldquellen der nationalsozialistischen Volksverderber.

Unter dieser Überschrift bringt der Karlsruher „Volksheld“ in Nr. 5 vom Samstag, 6. Januar, folgende Zeilen zum Abdruck:

„Ergebige Quellen müssen es sein, aus denen der Finanzbedarf jener verpestenden Masse gespeist wird, die mit Entfaltung eines ungeheuren Apparates besonders von München aus betrieben wird. Näheres ist im allgemeinen über diese Quellen nicht bekannt. Wir wissen jedoch, daß einem Manne in Bayern ein sehr großer Betrag deutschen Geldes zu einem ganz besonderen Zweck zur Verfügung gestellt wurde, ohne daß dieser ungewöhnlich hohe Betrag dem für ihn bestimmten Zweck zugeführt worden wäre! Dieser „Schwarze Fonds“ wurde zum finanziellen Rückhalt der volksgerstenden, die Morbatsphäre verbreitenden Bewegung, zum Reservoir, aus dem die Mißnahmen für die Propaganda der antisemitischen Weltverwirrung mitzuziehen wurden. Das dabei vollführte „baterländische“ Gerächel soll lediglich die verschiedenartigen Absichten der Drahtzieher dieser Bewegung verdecken. Die einen wollen die Republik heiligen und die Monarchie wieder einführen. Die anderen wollen Bayern vom „bolschewistisch verfaulenden“ Norden abtrennen.“

Einem Teil der Anhänger dieser Bewegung kann und soll die ehrliche Überzeugung nicht abgeritten werden. Sie handeln vielfach aus Empörung über die besonders von Frankreich immer wieder erforschten Demütigungen und Schikanierungen Deutschlands, ahnen aber nicht, wie sehr sie selbst die Sache schädigen, der sie dienen wollen. Doch kommt es auf die Beweggründe des Handelns nicht an, sondern auf die Wirkung. Diese aber besteht in einer Förderung der einheimischen Reaktion und damit in einer Stärkung der französischen deutsch-feindlichen Pläne.

Es ist aber kein Wunder, daß für diese Bewegung auch ausländische Geldquellen fließen geworden sind. Neben dem erwähnten Fonds deutschen Geldes, neben den Beiträgen arbeitender Kapitalisten stehen der „nationalen“ Bewegung auch Gelder aus französischer Quelle zur Verfügung. Man läßt sich nicht, indem man meint, französische Franken wären für eine auf Wiedererrichtung der Monarchie abzielende Bewegung nicht zu haben. Der von französischer Seite verfolgte Zweck ist nicht die Förderung bestimmter sozialpolitischer Ziele, sondern lediglich die Erzeugung von Uneinigkeit in Deutschland, die bis zur Selbstzerfleischung gesteigert werden soll.

Wacht sich das französische Geld nicht schon glänzend bezahlt, wenn es gelang, „Zwischenfälle“ herbeizuführen, die den Vorwand für die Erhaltung künftiger Kontrollkommissionen, militärischer Besatzungen und für sonstige Beschränkungsmaßnahmen abgeben? In dieser Beziehung dümmert es anscheinend sogar in einem so „nationalen“ Blatt, wie der „Münchener Arbeiterzeitung“. Sie schreibt:

„Es kamen die Zwischenfälle von Ingolstadt und Passau. Selbstverständlich wurde davon der englische Offizier am meisten betroffen. Sollte nicht auch da Monsieur Dard irgendwie die Hand im Spiele haben? Eine „Möhrenraube“, wie die „Köln. Zeitung“ sagt, versucht haben? Es wäre ein raffinierteres Stückchen! Wollte ich darüber das letzte Wort noch nicht gesprochen. Einstweilen möchten wir uns auf folgende Bemerkungen beschränken: Die Reichsregierung wird es nicht in Absicht stellen können, daß die Verhandlungen mit der Entente über die Zurückführung der Entente-Kommissionen aus Deutschland schon so weit gediehen wären, daß in wenigen Wochen Deutschland von diesen Ausländern befreit worden wäre. Frankreich hätte sich damit wichtiger Selbstverleugungen beraubt. Da ereigneten sich die Zwischenfälle in Passau und Ingolstadt. Die Behörden waren nicht unterrichtet und doch hatten sich Aufseher eingemeldet. Es drängen sich allerhand Vermutungen auf, denn der Leopoldin-Prozess hat doch erwiesen, daß Herr Dard nicht ganz ungeschickt ist und allerhand Fäden zu knüpfen weiß.“

Nun kommt also auch das deutschnationale Blatt zur Erkenntnis dessen, daß wir seit langer Zeit in größter Sorge zum Ausdruck bringen, daß die sogenannte „nationale“ Empörung vom Ausland seinen eigenen Interessen dienlich gemacht wird. Das wahrhaft nationale Interesse fordert von

allen Befürwortern, gemeinsam mit der Sozialdemokratie den Treibern dieser Schändlinge entgegenzuwirken, die Chauvinismus mit Nationalgefühl verwechseln und so Land und Volk schädigen, wenn nicht gar ins Verderben stürzen.“

Kurze polit. Nachrichten.

* **Ministerbesprechung in Berlin.** Unter dem Vorsitz des Reichskanzlers hat eine Ministerbesprechung stattgefunden, in der alle Möglichkeiten, die sich für Deutschland aus einer Besetzung Ostens ergeben, erwogen wurden. Endgültige Entschlüsse können allerdings erst gefaßt werden, wenn das Vorgehen der französischen Regierung klar gestellt ist. Die Grundlagen für die deutschen Maßnahmen bestehen darin, daß das entwaflnete Deutschland einer Ansammlung von neuen französischen und belgischen Divisionen, die als militärische Begleitung für eine Anzahl Bergwerksingenieure ausgegeben wird, keinen bewaffneten Widerstand zu leisten vermag; ferner darin, daß ein offener Vertragsbruch vorliegt. Die Folgen aus diesem Vertragsbruch werden gezogen werden.

* **Das deutsche Eigentum in Italien.** Italien hat nunmehr den Abstandsvertrag über das deutsche Eigentum endgültig genehmigt. Dieser für die deutschen Interessen schmerzliche Schritt war vorauszusetzen, nachdem weder die Reichsregierung die Garantie eines Bankentrostums für die 800 Millionen Lire Ablösung erlangt noch die Reparationskommission die Zahlung überhaupt genehmigt hatte. Den deutschen Eigentümern bleibt nun nach dreijährigem Gehen und Bangen nichts anderes übrig, als einzeln mitzubieten, wenn Italien nach Ablauf der Ratifikationsfrist am 1. Februar mit der Liquidation und Versteigerung beginnt.

* **Der Schiedsgericht in Bergbau.** Das vom Reichsarbeitsminister eingesetzte Schiedsgericht zur Schlichtung der Differenzen im Bergbau fällt am Montag, 8. Jan., abends 9 Uhr, einen Schiedsspruch folgenden Inhalts:

Der Lohn der Bergarbeiter im Ruhrgebiet wird vom 1. Januar um durchschnittlich 700 Mark pro Schicht einschließlich der Soziallöhne erhöht. Vom 12. Januar ab tritt eine weitere Erhöhung von 1000 Mark pro Schicht in Kraft.

In diesem Betrag ist eine Erhöhung des Hausstands- und Kindergebühres um je 50 M. inbegriffen. Die Verteilung der beschlossenen Lohnerhöhung auf die Klassen der Lohnskala in bisherigen prozentualen Verhältnis wird den Verhandlungen der Bezirks-Arbeitsgemeinschaften überlassen. Die Parteien behalten sich infolge der schwankenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse das Verhandlungsrecht eventuell für Neuverhandlung der Löhne im Januar vor. Weiter ist vereinbart, daß die ab 1. Januar fällige Lohnerrhöhung bei der nächsten Abschlagszahlung zur Auszahlung gelangt.

* **Patetbestellgeld und Patetausgabegebühr.** Im Zusammenhang mit dem am 15. Januar eintretenden Erhöhungen der Postgebühren wird vom gleichen Tage ab Patetbestellgeld für jedes vom Empfänger ins Haus gesandte (bestellte) Patet und eine Patetausgabegebühr für jedes bei der Post abgeholt Patet erhoben. Die Wiedererfindung des Patetbestellgeldes war wegen des außerordentlichen Anstiehs der Kosten für die Patetbestellung geboten. Ähnliche Gründe haben zur Festsetzung der Patetausgabegebühr geführt, die aber wegen der geringeren Kosten des Ausgabedienstes nur auf die Hälfte des Bestellgeldes bemessen ist. Das Patetbestellgeld beträgt für jedes Patet bei einem Gewicht bis 10 Kilogramm 50 Mark, jedoch für ein Zeitungspatet 25 Mark, bei höherem Gewicht 100 Mark. Es wird bei Ausbändigung der Patete erhoben, kann aber auch vom Absender voraus entrichtet werden; in diesem Fall ist in der Aufschrift des Patets und auf der Patetkarte in hervortretender Weise anzugeben „Bestellgeld bezahlt“. Die Patetausgabegebühr wird auch für postlagernde Patete und für solche Patete erhoben, zu denen die Post nur die Patetarten bestellt. Für Patete, die nach vorgeliegendem Bestellversuch abgeholt werden, ist nicht die Patetausgabegebühr, sondern das Patetbestellgeld zu entrichten. Die neuen Gebühren werden für alle vom 15. Januar ab bestellten oder ausgehändigten Patete berechnet. Bei Pateten vom Auslande (einschl. Freie Stadt Danzig und Memelgebiet) sowie bei Pateten aus dem Sargebiet ist das Patetbestellgeld und die Patetausgabegebühr in der Verzollungsgebühr mit enthalten.

Badische Übersicht.

Zur Linderung der Not.

Der Reichspräsident hat, wie uns die Presseabteilung der badischen Regierung mitteilt, einen aus amerikanischen Sammlungen bestehender sehr namhafter Betrag dem badischen Staatspräsidenten überwiesen. Die Spende dient der Linderung der allgemeinen Not in Baden; sie wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Arbeitsministerium durch den Staatspräsidenten verteilt werden.

Die Antwort des Gesamtvorstandes der Landesversicherungsanstalt Baden auf die Verleumdungsrede von Dr. Claus.

Der Gesamtvorstand der Landesversicherungsanstalt Baden sandte an Dr. Claus wegen den ungebührlichen Ausführungen in seiner sogenannten Trauerrede folgenden Schreiben:

„An Herrn Dr. Arzt und Lungenfacharzt Dr. Claus hier.“

Sie haben es für nötig gefunden, die uns heilige Stunde der Einäscherung des von uns hochverehrten ersten und langjährigen Vorsitzenden unseres Vorstandes, des Herrn Geheimen Rats Anton Rufina, dadurch zu entweihen, daß Sie in Ihrer Ansprache gegen die bei uns verschiebten Arbeiter allgemein den durch nichts begründeten Vorwurf erhoben haben, diese seien die Totengräber des Reiches geworden und hätten ihm den Dolchstoß von hinten verfehlt. Indem wir die ungeheure Verleumdung unserer Verstorbenen aufs schärfste zurückweisen, können wir nicht umhin, unser Bedauern darüber auszusprechen, daß ein Mann, der sicher zu den gebildeten Kreisen gerechnet werden will, nicht einmal an einem Satze den Burgfrieden wahren konnte.

Der Gesamtvorstand der Landesversicherungsanstalt Baden.“

Tarifsätze für Ausfuhrbewilligungen.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung teilt mit: Auf bereits erteilte Ausfuhrbewilligungen kann nach erfolgter Ermäßigung eines Tariffahres der neue, niedrigere Tariffahrs veranlagt werden, jedoch zum Umrechnungsfusse des Tages der Änderung, da rechtlich die Änderung als Neuausstellung einer Bewilligung anzusehen ist.

Werden nach erfolgter Herabsetzung eines Tariffahres noch Ausfuhr auf Grund alter Bewilligungen mit höheren Tariffahrs getätigt, so kann auf Antrag Rückerstattung der Differenz erfolgen, wobei jedoch ebenfalls die Abgabe auf Grund des neuen Tariffahrs und außer demjenigen vom Tage des Inkrafttretens der Ermäßigung zu berechnen ist. Bei Zeilendungen kommt für die Herabsetzung immer nur der nach Inkrafttreten des neuen Tariffahrs zur Ausfuhr gelangende Teil der Ware in Betracht.

Unabhängig von der Möglichkeit der Neuberechnung der Ausfuhrabgabe ist auch die Verlängerung der alten Ausfuhrbewilligung nach den allgemeinen Grundsätzen möglich, die für den Exporteur unter Umständen wegen des niedrigeren alten Umrechnungsfusses vorteilhafter sein kann, als die Neuausgabe der Neuberechnung der ermäßigten Ausfuhrabgabe zum neuen, meist höheren Kurs.

Die Kohlenversorgung im Monat Dezember 1922.

Die Landeskohlenstelle teilt mit: Durch Kohnmangel auf dem Kanalen traten teilweise Störungen in der Anlieferung der Brennstoffe ein, die sich besonders bei den öffentlichen Werken, vor allem den Gaswerken, empfindlich fühlbar machten. Die

Sturm auf dem Bodensee.

Von Hugo Wandel.

Dreiviertel fünf Uhr abends. Im Lindauer Hafen liegt ein badischer Salonbdampfer. Ehemals „Kaiser Wilhelm“ gekauft, mocht er seine Fahrten auf dem Bodensee seit der politischen Umwälzung unter dem Namen „Baden“. Schon von Wregens her hatte der Dampfer eine stattliche Zahl Passagiere, weiß Ausflügler in feuchtschläger, Tiroler-geschwängelter Stimmung mitgebracht, zu ihnen gesellen sich von der Inselstadt, dem bayerischen Benedikt zum Teil vom Münchener Schnellzug kommend, noch zahlreiche Fahrgäste beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters. Vorher- und Landeseid sind lebhaft bedient, als das Schiff, an dem bayerischen Löwen der Hafeneinfahrt vorbei hinauszieht in die „offene See“ — heimwärts. Die Fahrgäste sind bereit, in einer genußreichen Abendfahrt den Reiz der Freude dieses Tages an Natur Schönheiten bis auf den letzten Rest zu genießen. Die Dampfer der Schneeberge grüßen noch einmal impfönd vom Rheintal herüber. Die grünen Matten der Rorschacher Berge und das Santsmassiv sind des Mantels der Dämmerung schon gewärtig, während des Sees Färbung dunkler wird, seine vorher spiegelglatte Fläche sich leicht zu kräuseln beginnt.

In elegantem Bogen hat der Dampfer die Stadt Lindau umschifft und sich dem lieblichen Bad Schachen genähert. Über die Landungsstiege hüpfen einige Mädchen — Kurgäste — hinaus und verschwinden behenden Schrittes im dunklen Gaim der Kuranlagen. Das Dampfboot fährt weiter; wobei man vom Deck aus zum schwindenden Ufer noch einen Anblick hat, der es verdient, seines Farbenreichtums wegen, hier festgehalten zu werden. An der Strandpromenade wandeln nämlich noch mancherlei Personen auf und ab, der einbeinige hülflose Abendwind gaukelt ein farbenfrohes Bild herüber: Mädchen und Mütter hülfen sich eilig in die nicht unsonst mitgenommenen, wollenen Windjacken, hier eine Inallrote, dort ein schlankeles „gilet“ in fühl-lila, auf der Wand am Kurgarten ein Paar — er helle Hofe, dunkler Angas, ihr Oberkörper in jatem Orange leuchtend — und seitwärts sich gränzend nähernd eine Bekannte von strammem Wuchs, graziosen Schritt und grüner Umhüllung.

Der Wind verstärkt sich, was man einmal an den aufgewirbelten Haaren einzelner Spaziergängerinnen am Ufer noch erkennen kann, andererseits tragen die hurtigen tanzenden Wellen schon weiße Rämmchen; auch unser Dampfer beginnt aus seinem ursprünglich scharf die Wasser teilenden Tempo in ein leicht wiegendes überzugehen. An der Seite zieht ein Segler vorüber, fast links liegend, die Inoffen kaum sichtbar, schneid bei er zischend die Wogen — nach wenigen Minuten schon weit hinter uns, scheint er (d. h. nur sein Segel ist noch erkennbar) wie ein weißer Papierfetzen über die schäumenden

Wogen getrieben zu werden. Die Dämmerung bricht herein. Die nächste Landestelle Krehbronn kommt in Sicht. Immer aufgeregter gebärdet sich der See. Anfänglich gefiel das Tanzen des Schiffes auf den Wogen nicht übel, waren es doch sozusagen rhythmische Bewegungen, die in die Stimmung der frohgelauten Passagiere gut hineinpaßten, ja sie in gewisser Beziehung und in des Wortes bewegtester Bedeutung noch hoben. Allmählich gestalteten sich die Schwingungen des Schiffes aber recht willkürlich und es schien fraglich, ob man anlanden konnte. Wie von einem angenehmen Schwung getragen legt sich der Dampfer geradezu spielend an die Landungsbrücke. Aus- und Einsteigen ist in einer Minute beendet. Ordentlich klaffend spritzen herausrollende Wogen ihren Gisch zwischen den Planen des Landungssteiges hindurch. Die „Baden“ verläßt abermals die Ufer und stampft hinaus in die hereinbrechende Nacht.

Wut ist der bessere Teil der Tapferkeit. In dieser Erkenntnis beschließt eine Gruppe von Fahrgästen auf dem Promenaden die „Wacht am Rhein“ anzuhimmeln. Ein „Auf wie Donnerhall“ war es gerade nicht, was damals sich den Recken entlang, aber doch wenigstens eine Ablenkung von dem immer ungemütlicher sich entwickelnden Schanfeld und Schlingern des Schiffes. Solange die Auf- und Abwärtsbewegungen des Bootes noch einseitig in der Längsrichtung verliefen, konnten die meisten sich noch damit abfinden und auch die schon erwähnte Gruppe raffte kühn abermals alle Kräfte zusammen, um mit dem Cantus: „Deutschland, über alles“ und mit dem vernehmlich heulenden Sturmwind in Wettbewerb zu treten. Fast schien es wie eine Beschwörung an das Schicksal des Schiffes sich zu richten, als die Berge leicht barock in den See hinauslängen: „Wenn es nur zu Schutz und Truppe brüderlich zusammenhält“. Denn neben den Längsschwankungen und manchmal sogar gleichzeitig mit ihnen taten nunmehr Erschütterungen und Schwingungen auch in der Querrichtung des Schiffes auf und zwar mit einer Festigkeit und Stärke, daß der ganze Schiffskörper erbeite, daß die Masten, Stangen und der Schlot ordentlich zitterten und der Aufenthalt am Bug und am Heck des Schiffes buchstäblich unhaltbar wurde. Da und dort schien jemand von des Gedankens Klasse oder dgl. angekränkt. Die Maschine ächzte und stöhnte, mächtige Wassermassen ergossen sich von vorn und seitwärts über Deck, die Matrosen zogen die Anriemen an den Mähen herunter und — der Gestank verstaumte ...

Das Städtchen Langenargen liegt allmählich näher. Bei dem hochgehenden Wellengang ist es aber jetzt ganz ausgeschlossen, hier zu landen. In einiger Entfernung zieht der Dampfer, mutig mit den Wogen kämpfend, an der Landesstelle vorüber, am Landungssteig winken die Zurückgeliebenen dem vorbeifahrenden Schiffe zu. Vorher zieht es auch ziemlich nahe an dem im abendlichen Dunkel geheimnisvoll dalie-

genden Schloß Montfort, an dessen Ufermauern die tosenden Wellen unaufhörlich hohen Gisch aufsprühen, was inmitten einer ziemlich herabgefunkelten Stimmung schließlich einen Spahpogel unter den Fahrgästen zu dem Aufruf an seine Nachbarschaft veranlaßt: „Schaut doch einmal dorthin, wie sich die Wellen brechen, anstatt daß die Euch zusehen, wie Ihr Euch bracht!“

Im Steuermann-Häuschen stehen zwei Leute, daneben der Kapitän, alle Schenken gestrafft und die Ketten gespannt, um dem Föhnsturm zum Trotz dem Schiff seinen Weg zu weisen. Werden sie es vermögen? Ja, wenn alles zusammen man hält! Wenn jetzt aber das Steuerrad oder seine Kette bräche oder die Maschine einen Schaden erlitt? Ein Spielball des entfesselten Elements so mühte dann das Schiff umherzuleben. Ist nicht unseres Reiches Schiff in ähnlicher Lage? Was hüffe aller Echarfsm, alle Energie seiner führenden Männer, wenn das Volk kein Verständnis für den Ernst der Lage hätte, nicht durchbrungen wäre von dem Bewußtsein, daß in solchen Augenblicken der Not niemand und nichts versagen darf? Und wie wäre der zu beurteilen, der in der bedrohlichen Gefahr mit Absicht störend in den Gang der Schiffsmaschine, in die Tätigkeit der Steuerleute eingzugreifen sich gefiele? Die Übertragung des Gedankens auf die Lage unseres Vaterlandes und die Haltung des Volkes ist nicht schwer. — In der Ferne tauchen Lichter auf. Jene des Hafens und der Stadt Friedrichshafen. Wie weit noch? So löst sich die bange Frage von den Lippen und aus dem ängstlichen Gemüt meiner Begleiterin. Nicht sie allein, noch verschiedene andere Leute sind in dieser Stunde etwas kleinlaut geworden. Mit unvermindeter Hestigkeit treibt der Föhn sein Spiel schon nahezu eine Stunde und sichtlich langsam kommt der Dampfer auf den empörten Wogen weiter. Wir sind noch vielleicht eine Viertelstunde vom schützenden Hafen entfernt. Wie es den Anschein hat, kommt ein Dampfer aus demselben uns entgegen. Richtig, in einigen Minuten raucht er in kurzer Entfernung an uns vorbei. Einheimische erkennen in ihm und an seiner hell erleuchteten Salonlajüte die „Bavaria“. Sie eilt schnurstracks ihrem heimatischen Hafen Lindau zu. Möge sie ihn heil erreichen!

Auf einmal ertönt unsere Schiffsglocke. Die „Baden“ dreht bei, steuert tapfer zwischen den Einfahrtszeichen vor dem Hafen durch und in diesen hinein. Eine Anzahl Menschen auf den Molen, die das mit dem Sturm kämpfende Schiff erwartet und einige Zeit schon beobachtet haben, brechen beim Einfahren desselben in vielstimmiges „Hurra“ aus. Die Maschine verlangsamt ihre Bewegungen und stoppt schließlich ganz. Wir treten an Land mit einem Gefühl der Befreiung, froh wieder festen Boden unter den Füßen zu haben. Die Fahrt war „nicht ohne“ und lange zitterte sie als etwas Abenteuerliches, aber doch romantisch Schönes in der Erinnerung nach.

Gaswerte kamen daher im Monat Dezember wieder nicht auf ihr Kontingent. Bei der übrigen Industrie hielt die Nachfrage nach besseren Brennstoffen, besonders in rheinischen und mittelrheinischen Braunkohlenbriketts unbewandert an. Wenn auch die Anlieferung dieser Brennstoffe ordnungsgemäß erfolgte, so konnte trotzdem der Bedarf nicht gedeckt werden. Durch das milde Wetter begünstigt und durch besondere Maßnahmen veranlaßt, konnte der Hausbrand wenigstens einigermaßen auskömmlich versorgt werden. Inlandstolz und Schmiedehöfen blieben nach wie vor äußerst knapp.

Schiedsspruch in der Mannheimer Metallindustrie.

Der Schlichtungsausschuß hat unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Erdel, nachdem eine Einigung nicht zu erreichen war, folgenden Schiedsspruch gefällt: Auf den bisherigen Stundenlohn wird für die erste Hälfte des Januar ein Zuschlag von 100 Mark zuerkannt. Die Arbeitnehmer werden, so viel uns bekannt ist, den Schiedsspruch annehmen.

Aus der Landeshauptstadt.

Der 5. Kammermusikabend der Konzertdirektion Keufeldt mußte im letzten Augenblick eine Programmänderung infolge Erkrankung der Frau Auguste Schachtelbeck-Soroder erleiden. Das veranlaßte, daß ein reines Streichquartett zu Gehör gebracht wurde. Das Schachtelbeck-Quartett aus Leipzig vermittelte zuerst einen der ganz Modernen: Hermann Scherchen. Sein opus 1 ist ein Streichquartett bei dem die übliche Angabe der Komposition fehlt, da es durch alle hindurchgeht. Auch die Tempi erreichen bisher unbekannte obere Grenzen und neue Arten des Bogenspiels sind zur Wiedergabe erforderlich! Viele werden derartige Musik völlig ablehnen; aber wir müssen froh sein, durch ein so geschultes und taftvolles Quartett die Wiedergabe der Wiedergabe des Scherchen-Quartetts gelöst bekommen zu haben; denn eigentlich ist weder Rhythmus noch Takt, noch sonst etwas herkömmlich festes und greifbares, wie Melodie, große Linien und dergleichen zu finden. Dabei werden Tempi erreicht, die selbst „molto vivace“ zu einem ähnlichen Ausdruck werden lassen. Warum halten sich eigentlich die Modernen an diese, für sie doch eigentlich überwundenen alten Bezeichnungen. Warum geben die Männer der Programm-Liste ihren Werken und Sätzen keine neuen Bezeichnungen? — modern empfundene, aus dem Jahrhundert der unbegrenzten Möglichkeiten? J. W. der erste Satz: Konfession: etwas eintönig, nichts neues bringend, mit etwas düsterem Unterton des Cellos, die richtige Stimmung der modernen Konfessionen. (Das darf man nicht spähhaft auffassen.) Oder das lebhaft finale z. B. Automobilmusik. Das gäbe doch sowohl einen Begriff der Geschwindigkeit und des nicht durch Ornamentik unterbrochenen, etwas ruhelosen Charakters, überhafter, fast nervös. Am besten paßt noch „Scherzo“. Aber auch das war zu zahm für diesen, wüsten, leidenschaftlichen, wohl imposantesten Satz. Man mußte an ein tolles Festspiel denken, oder etwa das Meißelsche Bild des auf dem Fackelzug erscheinenden Geigers Tod. Im Gegenfah hierzu brachte das Bogio auch das Schwermütige in der Gstahe. Wen modern schwermütig, schon aus Schmelzige freifend. Dazwischen aber Stellen neuempfundener musikalischer Fassung, die auf einen Können schließen lassen. Noch größer als an den Zuhörer war die Anforderung an die wiedergebenden Künstler. Man mußte die Sicherheit im Zusammenpiel bei dieser Dissonanz und Rhythmus bestimmen. Der lebhaftest Besatz galt wohl auch mehr den Künstlern als dem Komponisten.

Für das zweite Programmstück, Mozarts D-Dur-Quartett, war man noch nicht aufnahmefähig, so schnell nach Scherchen. Der entzückende Vortrag zeigte die Vollendung des Quartetts auch in klassischer Musik. Man lebte und fröhliche wieder auf, nach dem Sinnieren und Grübeln des ersten Stücks, als Mozarts lodende Weisen ins Ohr drangen. Besser an zweiter Stelle hätte wohl der zuletzt gespielte Schumann gewirkt, der mit gewaltigem Ausdrucksvermögen mit prachtvoller

Klangschönheit den Saiten der vier Streichinstrumente entlockt wurde. Das Schachtelbeck, das wohl zum ersten Male hier gehört wurde, hat sich gut eingeführt. Hoffentlich vermittelt es uns bei einem nächstjährigen Besuche wieder moderne Stoffe, an der man hier in Karlsruhe sehr spärlich ist. Die so rühmliche Konzertdirektion Keufeldt würde sich durch Berücksichtigung dieser Dank und Verdienst erweisen.

* Landestheater. Am Samstag, den 13. Januar, nachmittags 8 Uhr findet im Landestheater eine „Märchen-Vorlesung für große und kleine Kinder“ durch den hervorragenden Regisseur Gustav Herrmann statt, der auch als Schriftsteller wie als Dozent der Volkshochschule zu Leipzig hervorgetreten ist und durch seinen Vortragsabend im hiesigen „Kaufmännischen Verein“ auch in Karlsruhe aufs vorteilhafteste bekannt wurde. Der Künstler wird sodann am Sonntag, den 14. Januar, 11½ Uhr, im Rahmen einer „Ludwig Thoma-Morgensfeier“ nach kurzer Einführung Dichtungen ersten und heiteren (auch mundartlichen) Charakters von Ludwig Thoma, des weit über die Grenzen seiner engeren oberbayerischen Heimat hinaus beliebten Dichters, zum Vortrag bringen und wie überall, so auch bei uns, ohne Zweifel die stärkste Wirkung erzielen.

In der am Samstag, den 13. Januar stattfindenden Wiederaufführung des Schauspiel „Rosmersholm“ von Ibsen, werden für die noch immer erkrankte Frau Ermarth Fräulein Moeller die „Rebeka Best“ und für Herrn Gemmede, der ebenfalls leidend ist, Herr Brand den „Feder Norwensgard“ spielen. An Stelle des erneut erkrankten Herrn Baumback, dessen Inszenierung des Stückes beibehalten wird, übernahm Herr Bierner vertretungsweise die Spielleitung. Die Vorstellung beginnt um 7 Uhr.

In dem Schwant „Charlens Tante“ von Brandon Thomas, der am Sonntag, den 14. Januar im Konzerthaus zur Wiederaufführung kommt, sind nur noch Fräulein Frauendorfer und die Herren Böder und Müller im Besitz ihrer alten Rollen geblieben, während die Damen Clement, Geiseler und Herrmann, sowie die Herren Brand, Dahlen, Fiß und Max Schneider neu in ihren Aufgaben sind.

Der Opernspielplan dieser Woche bringt am Freitag, den 12. eine Wiederholung von Henzl's „Evangelmann“, in welcher Vorstellung Herr Dr. Bucherfening für den erkrankten Herrn Barth den Justiziar singen wird. Für Sonntag, den 14. ist eine Wiederholung von Wagner's „Lohengrin“ vorgesehen. Fräulein Ilse Schilling vom Stadttheater in Augsburg wird sich als Elsa um das auf Herbst dieses Jahres freizuwendende Fach der jugendlich-dramatischen Sängerin bewerben, da Frau von Alpenburg ihren Vertrag gelöst hat. Die übrige Besetzung ist die bekannte. Am Mittwoch, den 17. findet Webers „Freischütz“ statt. Fräulein Schilling wird als Agathe ihr Engagementspiel fortsetzen.

Kommunalpolit. Rundschau.

Sparmaßnahmen

Die Verwaltung hat den Stadtverordneten eine Denkschrift über die Geldnot Dortmunds vorgelegt und gleichzeitig Maßnahmen angeführt, wie gespart werden könnte. In der Denkschrift heißt es u. a.:

Die Geldlage der deutschen Städte ist durch die ungewöhnlich schnelle Geldentwertung so schwierig geworden, daß die Kommunalverwaltung in dem bisherigen Umfang nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Trotz Einschränkung aller Einnahmen und trotz Veranschlagung einer Nachsteuer von sechs Steuerquarteln für die Betriebs-, Grund- und Gebäudesteuer ergibt sich für Dortmund immer noch ein ungedeckter Fehlbetrag von 616,3 Mill. M. allein für das laufende Rechnungsjahr. Wir müssen zwar vom Reich erwarten, daß es das nahe Landessteuergesetz noch günstiger für die Gemeinden gestaltet, und vom Staat, daß er endlich einen stärkeren Lastenausgleich zugunsten der Gemeinden herbeiführt. Die Sorge um das Staatsganz, dem die Gemeinden als Organ zu dienen bestimmt sind, und die öffentlichen Interessen, zu deren Gütern die Selbstverwaltung bestimmt ist, fordern aber, daß

zunächst jede Selbsthilfe versucht wird und alle Wege gegangen werden, die noch vorhanden sind. Wir stehen heute tatsächlich an einer Wende der Kommunalverwaltung und müssen klar und bewußt die sich daraus ergebenden Folgerungen ziehen, trotz aller zurzeit sehr erstickten sachlichen Bedenken und trotz aller Schwierigkeiten und Widerstände, die sich in der Verwaltung und Bürgererschaft ergeben werden. Die Not der Zeit erfordert Einschränkungen, wie wir sie bisher für unmöglich gehalten haben. Wir müssen von den städtischen Körperschaften erwarten, daß alle gangbaren Wege ohne Rücksicht auf parteipolitische Erwägungen eingeschlagen und mindestens versucht werden. Bei den Personalausgaben heißt es in der Denkschrift, Ersparnisse, die geldlich ernstlich ins Gewicht fallen, können in der Hauptsache nur durch Einschränkung des Personals erzielt werden. Die Verwaltung schlägt vor: planmäßigen Abbau von Hilfskräften, die nicht unbedingt sehr notwendig sind, Verlängerung der Arbeitszeit, Beschränkung des Sommerurlaubs, Abwehr übertriebener Forderungen auf Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit, Einschränkung der Beschäftigung von Kongressen, Fortfall aller Freifahrten auf der Straßenbahn, soweit nicht rein dienstliche Fahrten in Betracht kommen, Fortfall der Sitzungen der Beamten- und Angestelltenvereine während der Dienststunden. Bei den Sachausgaben empfiehlt die Denkschrift: Einschränkung aller nicht notwendigen Neubauten und Neuanlagen, Einstellung aller Neupflasterungen, Beschränkung der Fernsprechanlagen, der Telegramme, der übrigen Bürokosten. Zur Überprüfung aller städtischen Betriebe soll sofort ein kleiner Unterausschuß eingesetzt werden. Die einmaligen Ausgaben durch Anleihen sind aufs äußerste einzuschränken, nur für werbende Anlagen sollen sie noch in Betracht kommen. Alle Betriebe müssen sich neuerdings selbst erhalten. Die bewilligten Kredite sind zu sperren und dürfen nur noch durch neuen Beschluß des Magistrats und der Finanzkommission in Anspruch genommen werden. Beim Theater und Orchester heißt es: Der zu erwartende Zuschuß von 44 Mill. M. für das Theater und 12 Mill. M. für das Orchester ist vor der Öffentlichkeit und den sonstigen lebenswichtigen Aufgaben der Verwaltung mit Rücksicht auf die noch zu erwartende weitere Teuerung und Geldentwertung nicht zu rechtfertigen. Falls Theater und Orchester überhaupt aufrechterhalten werden sollen, müssen die Verwaltung und die zuständigen Ausschüsse Mittel und Wege finden, den Zuschuß ganz erheblich herunterzubringen. Eine Schließung im laufenden Jahre löst auf große Schwierigkeiten wegen der laufenden Verträge. Die Eintrittspreise müssen auf das äußerste Maß weiter gesteigert werden. Eine starke Verengung der Abonnementen ist in Zukunft nicht mehr möglich. Es sind auch Operetten mit besonders hohen Preisen einzuführen.

Staatsanzeiger.

Personeller Teil.

Ernennungen, Beförderungen, Zurufbefetzungen usw. der ständigen Beamten.

Aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.

Planmäßig ange stellt:

Pfleger Adam Kirchgässner und Andreas Ficht bei der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz.

Ministerium der Finanzen.

Ernannt:

Finanzinspektor Ludwig Reuther bei der Domänenabteilung des Finanzministeriums zum Finanzoberinspektor dafelbst.

Übertragen:

dem Oberfinanzrat Otto Denrici bei der Domänenabteilung des Finanzministeriums die Stelle des Vorstandes des Domänenamts Freiburg.

Reichsbankdiskont 10 Lombardsatz 11

Badisches Landestheater.

Donnerstag, den 11. Januar 7 bis n. 9 Uhr Mk. 800.—
Abon. C 12 Th. Gem. B. V. B. No. 301—700
Improvisationen im Juni

BAUBUND-MÖBEL

in bewährter Güte
und reicher Auswahl
zu angemessenen Preisen
gegen Barzahlung
oder auf Teilzahlung.

Eigene Verkaufsstellen:
KARLSRUHE, Karlriedrichstr. 22
FREIBURG, Kaiserstr. 27
BRUCHSAL, Gewerbehalle a. Markt
PFORZHEIM, Theaterstr. 15
OFFENBURG, Steinstr. 2
MOSBACH, Hauptstr. 12
SINGEN a. H., Scheffelstr. 25
KONSTANZ, Roßgartenstr. 31

BADISCHER BAUBUND G.M.
Gemeinnütziger Möbelvertrieb
Telephon 5157. Karlsruhe am Rondellplatz.

Holl. Torfstreu in Ballen

Hefert laufend in Wagenladungen stauchfrei jeder
Station billigst. B.152

W. F. Pfeiffer, Karlsruhe

Hugartenstr. 75. Futterhandlung. Telephon 5544.

Wir sind stets Abnehmer von

Weichblei

G. Braunische Hofbuchdruckerei
und Verlag, Karlsruhe,
Karlriedrichstr. 14.

Logged Gebrüder Akt.-Ges. in Lahr.

Wir laden die Aktionäre
unserer Gesellschaft ein zu
der am 1.160
Montag, 29. Januar 1923,
vormittags 10 Uhr,
in unserem Geschäftslokal,
Raiserstr. 44, dahier statt-
findenden

General-Versammlung
mit folgender Tagesord-
nung:

1. Vorlegung der Jahres-
rechnung;
2. Berechnung der Bil-
anz;
3. Entlastung des Vor-
standes und des Auf-
sichtsrates;
4. Änderung des Gesell-
schaftsvertrages:

a) Erweiterung des Ge-
genstandes des Un-
ternehmens mit
Spezifikationen, Lage-
rungs- u. Handels-
geschäften aller Art
(§ 2),

b) Berufung der Ge-
neralversammlung
durch öffentliche Be-
kannmachung
(§ 12).

Wegen Beteiligungs- u.
Stimmrechts wird auf § 13

Bürgerl. Rechtspflege a. Streitige Gerichtsbarkeit.

O.643. Radolfzell. Das
Konkursverfahren über das
Vermögen des 1. Friedrich
Maier, Drechsler in Sin-
gen a. S. 2. Josef Maier,
Drechsler in Singen a.
S., wurde gemäß § 202 ff.
RD. eingestellt.

Radolfzell, 4. Jan. 1923.
Der Gerichtsschreiber des
Bad. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Der Brüdengeldtarif für
die Schiffbrüche bei Wagn
wird vom 15. Januar 1923
an um 400—800% erhöht.
Abdruck des Tarifs in
beim Regieureau der
Reichsbahndirektion An-
schwangen (Athen) erhal-
lich. Preis 25 A. O.644
Reichsbahndirektion Karlsruhe
Reichsbahndirektion Ludwigs-
hafen (Athen).

Verfälschte Bekanntmachungen.

Wir suchen zum sofor-
tigen Eintritt einen
Verwaltungs-
ratschreiber

Der in allen Zweigen der
Gemeindeverwaltung theo-
retisch und praktisch durch-
gebildet ist. Kurzfrist u.
Wohnung der Schreib-

maschinen sind Bedingun-
gen. Nur eine tüchtige, völ-
lig selbständige Arbeits-
kraft kommt in Betracht.
Die Anstellung erfolgt
nach der Reichsbesoldungs-
ordnung. B.161

Werber wollen ihre
Gesuche unter Beifügung
eines Lebenslaufes u. von
Zeugnissen unter Angabe
von Gehaltsansprüchen bis
zum 20. Januar 1923 bei
uns einreichen.

St. Georgen, Amt Frei-
burg, den 9. Januar 1923.
Bürgermeisteramt:
Steinherr.

Bekanntmachung.

Der Brüdengeldtarif für
die Schiffbrüche bei Wagn
wird vom 15. Januar 1923
an um 400—800% erhöht.
Abdruck des Tarifs in
beim Regieureau der
Reichsbahndirektion An-
schwangen (Athen) erhal-
lich. Preis 25 A. O.644
Reichsbahndirektion Karlsruhe
Reichsbahndirektion Ludwigs-
hafen (Athen).

Madellangholzverkauf

Das Forstamt Gerzen-
wies in Forbach (Baden)
verkauft freihändig 4700
Fhm. Madellangholz und
Wischholz, vorwiegend
Starkholz. Angebote wer-
den bis Mittwoch, den 24.
Januar 1923 erbeten.
Losverzeichnisse u. nähere
Auskunft durch das Forst-
amt. O.642.31

Zentral-Güterrechts-Register für Baden.

Oberbach. O.625
In dem Güterrechts-
register Band I Seite 409
wurde bei dem Güterstand
des Kaufmanns Karl
Friedrich Koch und der
Bertha geb. Köh in Ober-
bach eingetragen, daß
durch Vertrag vom 27.
Dez. 1922 unter Aufhe-
bung der bisherigen Gü-
tertrennung die allgemei-
ne Gütergemeinschaft ver-
einbart wurde.

Oberbach, 31. Dez. 1922.
Amtsgericht.

Mannheim. O.648
Zum Güterrechtsregister
Band XV wurde heute
eingetragen:

1. Seite 36: Debus, Ge-
org, Tischler, und Elsa
geb. Reinacher in Mann-
heim. Durch Vertrag vom
20. Dezember 1922 ist Er-
zengnisgemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut
der Frau ist ihr ganzes ge-
meinhafes Vermögen u.
alles, was sie späterhin
von Todeswegen, aber mit
Rücksicht auf ein künfti-
ges Erbrecht, durch Schen-
kung, als Ausstattung,
oder auf sonst irgend eine
Weise erwirbt.

2. Seite 37: Eichel,
Ludwig, Kaufmann, und
Magdalena Karolina geb.
Schulze in Mannheim.
Durch Vertrag vom 19.
April 1910 ist Gütertren-
nung vereinbart.

Mannheim, 6. Jan. 1923.
Bad. Amtsgericht B. G. 4.

Schwellingen. O.593
Güterrechtsregister-
trag Band II Seite 407:
Lindemann, Philipp, Tag-
elner in Schwellingen,
und Sofie geb. Kirchner.
Vertrag vom 18. Oktober
1922. Gütertrennung.

Schwellingen,
den 29. Dezember 1922.
Bad. Amtsgericht 2.

Neustadt. O.630
In das Güterrechts-
register wurde heute einge-
tragen: Kesseler, Au-
gust, Fabrikarbeiter, und
Katharina geb. Jung in
Neustadt. Vertrag vom
18. Dezember 1922. Gü-
tertrennung.

Neustadt, 30. Dez. 1922.
Gerichtsschreiber Bad.
Amtsgerichts.